

12.12.84

Fz - K**Gesetzesantrag**

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommen-
steuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und
des Bewertungsgesetzes**A. Zielsetzung**

Die wirtschaftliche und soziale Lage der selbständigen bildenden Künstler sowie die Finanzlage der gemeinnützigen Institutionen zur Förderung von Kunst und Kultur erfordern zusätzliche steuerliche Fördermaßnahmen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, durch Schaffung steuerlicher Erleichterungen die Spendenbereitschaft der Wirtschaft zugunsten kultureller Institutionen zu fördern und die Nachfrage nach zeitgenössischer Kunst zu erhöhen.

Zu diesem Zweck enthält der Entwurf folgende Maßnahmen:

- Ausdehnung des Buchwertprivilegs des § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG und des § 13 Abs. 4 KStG auf den Bereich der als besonders förderungswürdig anerkannten kulturellen Zwecke, sowie
- Nichterfassung von Kunstgegenständen beim sonstigen Vermögen, wenn sie von Künstlern geschaffen sind, die im Zeitpunkt der Anschaffung noch leben.

C. Alternativen

keine.

D. Kosten

Die Steuerausfälle bei der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Vermögensteuer lassen sich nicht beziffern. Sie sind jedoch als gering einzuschätzen.

12.12.84

Fz - K

Gesetzesantrag

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommen-
steuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und
des Bewertungsgesetzes

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG
- Nr. 6801 BR -

Stuttgart, den 4. Dezember 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen,
dem Bundesrat den in der Anlage beigefügten

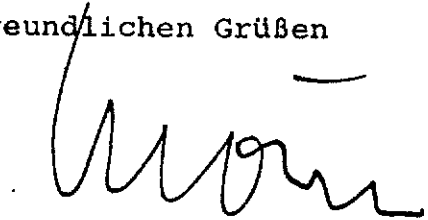
Entwurf eines Gesetzes zur Ände-
rung des Einkommensteuergesetzes,
des Körperschaftsteuergesetzes und
des Bewertungsgesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen
Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu be-
schließen.

- 2 -

Ich bitte, gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung die Beratung des Entwurfs in den Ausschüssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. von' followed by a stylized surname.

A n l a g e

E n t w u r f

eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuer-
gesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des
Bewertungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl I S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl I S. 1006), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 werden die Worte "der Förderung wissenschaftlicher Zwecke oder der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung" jeweils durch die Worte "der Förderung wissenschaftlicher oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke oder der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung" ersetzt.
2. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 b erhält folgende Fassung:

"(4 b) § 6 Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1986 anzuwenden."
 - b) Der bisherige Absatz 4 b wird Absatz 4 c.

Artikel 2

- 2 -

Körperschaftsteuergesetz

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl I S. 217), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl I S. 1006) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "der Förderung wissenschaftlicher Zwecke oder der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung" durch die Worte "der Förderung wissenschaftlicher oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke oder der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung" ersetzt.
2. Dem § 54 wird folgender Absatz 14 angefügt:
"(14) § 13 Absatz 4 Satz 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1986 anzuwenden."

Artikel 3

Bewertungsgesetz

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (BGBl I S. 2369), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Steuerentlastungsgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl I S. 1583), wird wie folgt geändert:

§ 110 Absatz 1 Nr. 12 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
"Nicht zum sonstigen Vermögen gehören Kunstgegenstände ohne Rücksicht auf den Wert, wenn sie von Künstlern geschaffen sind, die im Zeitpunkt der Anschaffung noch leben."
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

...

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 und des § 13 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

BegründungA. Allgemeiner Teil

1. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird eine Reihe steuerlicher Erleichterungen geschaffen, die darauf abzielen, zum einen die Spendenbereitschaft der Wirtschaft zugunsten kultureller Institutionen zu fördern, zum anderen die Nachfrage nach zeitgenössischer Kunst zu erhöhen und somit über die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Künstler zur Förderung von Kunst und Kultur beizutragen.
2. Nach § 6 Absatz 1 Nr. 4 EStG ist bei Spenden von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke oder zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung eine Entnahme der Wirtschaftsgüter mit dem Buchwert möglich (sog. Buchwertprivileg). Der Entwurf zielt darauf ab, Sachzuwendungen zugunsten der als besonders förderungswürdig anerkannten kulturellen Zwecke in die Vergünstigung nach § 6 Absatz 1 Nr. 4 EStG einzubeziehen. Mit dieser Ausdehnung des Buchwert-Privilegs wird die dringend gebotene Angleichung der steuerlichen Förderung kultureller Zwecke an die Förderung wissenschaftlicher Zwecke, wie sie seit 1980 beim Spendenabzug nach § 10 b EStG anerkannt wird, auch für die Bewertung von Entnahmen zu Spendenzwecken vollzogen. Durch den Verzicht auf die Besteuerung der stillen Reserven soll die Spendenbereitschaft der Wirtschaft zugunsten kultureller Zwecke gefördert und damit dazu beigetragen werden, die wirtschaftliche Grundlage der gemeinnützigen kulturellen Institutionen zu erweitern.
3. Nach § 13 Absatz 4 KStG wird bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ausschließlich und unmittelbar der Förderung wissenschaftlicher Zwecke oder der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung dienen, bei Beginn der Steuerfreiheit auf eine Besteuerung der bis

dahin entstandenen stillen Reserven verzichtet. Diese Regelung wird entsprechend der Ausweitung des § 6 Absatz 1 Nr. 4 EStG auf die Förderung der als besonders förderungswürdig anerkannten kulturellen Zwecke ausgedehnt. Dadurch soll den Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, denen im Verlauf ihres Bestehens wegen der Förderung derartiger kultureller Zwecke Steuerfreiheit nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG zuerkannt wird, eine Schlußbesteuerung der während des Zeitraums der Steuerpflicht entstandenen stillen Reserven erspart werden, um Härten zu vermeiden und den Zweck der Steuerbefreiung nicht durch steuerliche Hemmnisse zu beeinträchtigen.

4. Nach der bis zum 31.12.1973 geltenden Fassung des § 110 Absatz 1 Nr. 12 BewG waren bei der Vermögensteuer vom sonstigen Vermögen ausgenommen "Kunstgegenstände ohne Rücksicht auf den Wert, wenn sie von deutschen Künstlern geschaffen sind, die noch leben oder seit nicht mehr als 15 Jahren verstorben sind." Diese Befreiungsvorschrift ist aufgrund des Vermögensteuerreformgesetzes vom 17.4.1974 (BGBl I S. 949) ab 1.1.1974 weggefallen. Die Rückkehr zu einer Vermögensteuerbefreiung zeitgenössischer Kunstgegenstände ohne Beschränkung auf Werke deutscher Künstler ist geeignet, eine Förderung des Absatzes solcher Kunstwerke zu bewirken, die insbesondere jungen und weniger bekannten Künstlern zugute kommt. Die Nichterfassung zeitgenössischer Kunstgegenstände beim sonstigen Vermögen und die damit verbundene Freistellung von der Vermögensteuer erhöhen bei Kunstliebhabern und Sammlern die Bereitschaft, Werke aufstrebender Künstler zu erwerben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Regelung des § 6 Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG bedeutet eine Durchbrechung des Grundsatzes, daß Wirtschaftsgüter bei der Entnahme aus einem Betriebsvermögen stets und ohne Ausnahme mit dem Teilwert anzusetzen sind. Würden die Entnahmen für die in § 6 Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG bezeichneten Zwecke mit dem Teilwert bewertet, so wären die auf die stillen Reserven erhobenen Steuern oft höher als die Steuerminderung, die nach § 10 b EStG im Rahmen der dort gezogenen Grenzen eintritt, wenn die entnommenen Wirtschaftsgüter gespendet werden. Durch den Verzicht auf die Besteuerung der stillen Reserven soll die Spendenbereitschaft gefördert werden. Der Entwurf dehnt die Regelung auf Entnahmen zugunsten der als besonders förderungswürdig anerkannten kulturellen Zwecke aus. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Neuregelung ist, daß das Wirtschaftsgut im unmittelbaren Anschluß an seine Entnahme einer bestimmten Körperschaft des öffentlichen oder privaten Rechts, die ausschließlich und unmittelbar der Förderung der als besonders förderungswürdig anerkannten kulturellen Zwecke dient, unentgeltlich überlassen wird. Der Begriff der als besonders förderungswürdig anerkannten kulturellen Zwecke entspricht dem in § 10 b Absatz 1 Satz 2 EStG verwendeten Begriff.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Neufassung des § 52 Absatz 4 b EStG bestimmt, daß die Erweiterung des § 6 Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 1986 anzuwenden ist.

Zu Artikel 2 (Körperschaftsteuergesetz)

Zu Artikel 2 Nr. 1

Die Regelung des § 13 Absatz 4 KStG sieht eine Ausnahme von dem Grundsatz des § 13 Absatz 3 KStG vor, daß bei Körperschaften, die bisher steuerpflichtig waren und künftig befreit werden, in der Schlußbilanz auf den Zeitpunkt der Beendigung der Steuerpflicht alle Wirtschaftsgüter mit den Teilwerten anzusetzen sind. Die Ausnahmeregelung hat den Sinn, die durch die Besteuerung der stillen Reserven auftretenden Härten zu vermeiden und den Zweck der Steuerbefreiung nicht zu beeinträchtigen. Sie beschränkt sich auf den Kreis förderungswürdiger Einrichtungen, der in § 6 Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG genannt ist. Nachdem der Entwurf diese Regelung auf die Förderung der als besonders förderungswürdig anerkannten kulturellen Zwecke ausdehnt, wird die Parallelvorschrift des § 13 Absatz 4 KStG entsprechend erweitert.

Zu Artikel 2 Nr. 2

Die Vorschrift des § 54 Absatz 14 KStG sieht vor, daß die Erweiterung des § 13 Absatz 4 Satz 1 KStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 1986 anzuwenden ist.

Zu Artikel 3 (Bewertungsgesetz)

Nach dieser Vorschrift werden durch eine Ergänzung des § 110 Absatz 1 Nr. 12 BewG Kunstgegenstände, die von Künstlern geschaffen sind, die im Zeitpunkt der Anschaffung noch leben, ohne Rücksicht auf ihren Wert beim sonstigen Vermögen nicht erfaßt. Die nach der bis zum 31.12.1973 geltenden Fassung des § 110 Absatz 1 Nr. 12 BewG maßgebende Beschränkung der Befreiungsvorschrift auf Werke deutscher Künstler entfällt, weil Artikel 7 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft - EWG-Vertrag - jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verbietet. Um eine Förderung lebender Künstler zu gewährleisten, werden nur solche Kunstgegenstände beim sonstigen Vermögen nicht erfaßt, die

von Künstlern geschaffen sind, die im Zeitpunkt der Anschaffung durch den Steuerpflichtigen noch leben. Dadurch wird im Gegensatz zu der bis zum 31.12.1973 geltenden Fassung des § 110 Absatz 1 Nr. 12 BewG die Vermögensteuerbefreiung zeitgenössischer Kunstwerke nicht auf die Lebenszeit des Künstlers zuzüglich eines Zeitraums von 15 Jahren nach dessen Tod befristet. Kunstgegenstände, die der Steuerpflichtige zu Lebzeiten des Künstlers angeschafft hat, bleiben bei diesem Steuerpflichtigen vielmehr auf Dauer vermögenssteuerfrei.

Zu Artikel 4 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

01.03.85

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommen-
steuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und
des Bewertungsgesetzes**A. Zielsetzung**

Die wirtschaftliche und soziale Lage der selbständigen bildenden Künstler sowie die Finanzlage der gemeinnützigen Institutionen zur Förderung von Kunst und Kultur erfordern zusätzliche steuerliche Fördermaßnahmen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, durch Schaffung steuerlicher Erleichterungen die Spendenbereitschaft der Wirtschaft zugunsten kultureller Institutionen zu fördern und die Nachfrage nach zeitgenössischer Kunst zu erhöhen.

Zu diesem Zweck enthält der Entwurf folgende Maßnahmen:

- Ausdehnung des Buchwertprivilegs des § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG und des § 13 Abs. 4 KStG auf den Bereich der als besonders förderungswürdig anerkannten kulturellen Zwecke sowie
- Nichterfassung von Kunstgegenständen beim sonstigen Vermögen, wenn sie von Künstlern geschaffen sind, die im Zeitpunkt der Anschaffung noch leben.

C. Alternativen

keine.

D. Kosten

Die Steuerausfälle bei der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Vermögensteuer lassen sich nicht beziffern. Sie sind jedoch als gering einzuschätzen.

01.03.85

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes,
des Körperschaftsteuergesetzes und des Bewertungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 548. Sitzung am 1. März 1985 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

E n t w u r f

eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuer-
gesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des
Bewertungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 werden die Worte "der Förderung wissenschaftlicher Zwecke oder der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung" jeweils durch die Worte "der Förderung wissenschaftlicher oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke oder der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung" ersetzt.
2. In § 52 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4 a eingefügt:
"(4a) § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1986 anzuwenden."

Artikel 2

Körperschaftsteuergesetz

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "der Förderung wissenschaftlicher Zwecke oder der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung" durch die Worte "der Förderung wissenschaftlicher oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke oder der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung" ersetzt.
2. In § 54 wird folgender Absatz 13 angefügt:
"(13) § 13 Abs. 4 Satz 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1986 anzuwenden."

Artikel 3

Bewertungsgesetz

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (BGBl. I S. 2369), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583), wird wie folgt geändert:

§ 110 Absatz 1 Nr. 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Nicht zum sonstigen Vermögen gehören Kunstgegenstände ohne Rücksicht auf den Wert, wenn sie von Künstlern geschaffen sind, die im Zeitpunkt der Anschaffung noch leben."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 und des § 13 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird eine Reihe steuerlicher Erleichterungen geschaffen, die darauf abzielen, zum einen die Spendenbereitschaft der Wirtschaft zugunsten kultureller Institutionen zu fördern, zum anderen die Nachfrage nach zeitgenössischer Kunst zu erhöhen und somit über die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Künstler zur Förderung von Kunst und Kultur beizutragen.
2. Nach § 6 Absatz 1 Nr. 4 EStG ist bei Spenden von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke oder zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung eine Entnahme der Wirtschaftsgüter mit dem Buchwert möglich (sog. Buchwertprivileg). Der Entwurf zielt darauf ab, Sachzuwendungen zugunsten der als besonders förderungswürdig anerkannten kulturellen Zwecke in die Vergünstigung nach § 6 Absatz 1 Nr. 4 EStG einzubeziehen. Mit dieser Ausdehnung des Buchwert-Privilegs wird die dringend gebotene Angleichung der steuerlichen Förderung kultureller Zwecke an die Förderung wissenschaftlicher Zwecke, wie sie seit 1980 beim Spendenabzug nach § 10 b EStG anerkannt wird, auch für die Bewertung von Entnahmen zu Spendenzwecken vollzogen. Durch den Verzicht auf die Besteuerung der stillen Reserven soll die Spendenbereitschaft der Wirtschaft zugunsten kultureller Zwecke gefördert und damit dazu beigetragen werden, die wirtschaftliche Grundlage der gemeinnützigen kulturellen Institutionen zu erweitern.
3. Nach § 13 Absatz 4 KStG wird bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ausschließlich und unmittelbar der Förderung wissenschaftlicher Zwecke oder der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung dienen, bei Beginn der Steuerfreiheit auf eine Besteuerung der bis

dahin entstandenen stillen Reserven verzichtet. Diese Regelung wird entsprechend der Ausweitung des § 6 Absatz 1 Nr. 4 EStG auf die Förderung der als besonders förderungswürdig anerkannten kulturellen Zwecke ausgedehnt. Dadurch soll den Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, denen im Verlauf ihres Bestehens wegen der Förderung derartiger kultureller Zwecke Steuerfreiheit nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG zuerkannt wird, eine Schlußbesteuerung der während des Zeitraums der Steuerpflicht entstandenen stillen Reserven erspart werden, um Härten zu vermeiden und den Zweck der Steuerbefreiung nicht durch steuerliche Hemmnisse zu beeinträchtigen.

4. Nach der bis zum 31.12.1973 geltenden Fassung des § 110 Absatz 1 Nr. 12 BewG waren bei der Vermögensteuer vom sonstigen Vermögen ausgenommen "Kunstgegenstände ohne Rücksicht auf den Wert, wenn sie von deutschen Künstlern geschaffen sind, die noch leben oder seit nicht mehr als 15 Jahren verstorben sind." Diese Befreiungsvorschrift ist aufgrund des Vermögensteuerreformgesetzes vom 17.4.1974 (BGBl I S. 949) ab 1.1.1974 weggefallen. Die Rückkehr zu einer Vermögensteuerbefreiung zeitgenössischer Kunstgegenstände ohne Beschränkung auf Werke deutscher Künstler ist geeignet, eine Förderung des Absatzes solcher Kunstwerke zu bewirken, die insbesondere jungen und weniger bekannten Künstlern zugute kommt. Die Nichterfassung zeitgenössischer Kunstgegenstände beim sonstigen Vermögen und die damit verbundene Freistellung von der Vermögensteuer erhöhen bei Kunstliebhabern und Sammlern die Bereitschaft, Werke aufstrebender Künstler zu erwerben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Regelung des § 6 Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG bedeutet eine Durchbrechung des Grundsatzes, daß Wirtschaftsgüter bei der Entnahme aus einem Betriebsvermögen stets und ohne Ausnahme mit dem Teilwert anzusetzen sind. Würden die Entnahmen für die in § 6 Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG bezeichneten Zwecke mit dem Teilwert bewertet, so wären die auf die stillen Reserven erhobenen Steuern oft höher als die Steuerminderung, die nach § 10 b EStG im Rahmen der dort gezogenen Grenzen eintritt, wenn die entnommenen Wirtschaftsgüter gespendet werden. Durch den Verzicht auf die Besteuerung der stillen Reserven soll die Spendenbereitschaft gefördert werden. Der Entwurf dehnt die Regelung auf Entnahmen zugunsten der als besonders förderungswürdig anerkannten kulturellen Zwecke aus. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Neuregelung ist, daß das Wirtschaftsgut im unmittelbaren Anschluß an seine Entnahme einer bestimmten Körperschaft des öffentlichen oder privaten Rechts, die ausschließlich und unmittelbar der Förderung der als besonders förderungswürdig anerkannten kulturellen Zwecke dient, unentgeltlich überlassen wird. Der Begriff der als besonders förderungswürdig anerkannten kulturellen Zwecke entspricht dem in § 10 b Absatz 1 Satz 2 EStG verwendeten Begriff.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Vorschrift des § 52 Absatz 4 a EStG bestimmt, daß die Erweiterung des § 6 Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 1986 anzuwenden ist.

Zu Artikel 2 (Körperschaftsteuergesetz)

Zu Artikel 2 Nr. 1

Die Regelung des § 13 Absatz 4 KStG sieht eine Ausnahme von dem Grundsatz des § 13 Absatz 3 KStG vor, daß bei Körperschaften, die bisher steuerpflichtig waren und künftig befreit werden, in der Schlußbilanz auf den Zeitpunkt der Beendigung der Steuerpflicht alle Wirtschaftsgüter mit den Teilwerten anzusetzen sind. Die Ausnahmeregelung hat den Sinn, die durch die Besteuerung der stillen Reserven auftretenden Härten zu vermeiden und den Zweck der Steuerbefreiung nicht zu beeinträchtigen. Sie beschränkt sich auf den Kreis förderungswürdiger Einrichtungen, der in § 6 Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG genannt ist. Nachdem der Entwurf diese Regelung auf die Förderung der als besonders förderungswürdig anerkannten kulturellen Zwecke ausdehnt, wird die Parallelvorschrift des § 13 Absatz 4 KStG entsprechend erweitert.

Zu Artikel 2 Nr. 2

Die Vorschrift des § 54 Absatz 13 KStG sieht vor, daß die Erweiterung des § 13 Absatz 4 Satz 1 KStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 1986 anzuwenden ist.

Zu Artikel 3 (Bewertungsgesetz)

Nach dieser Vorschrift werden durch eine Ergänzung des § 110 Absatz 1 Nr. 12 BewG Kunstgegenstände, die von Künstlern geschaffen sind, die im Zeitpunkt der Anschaffung noch leben, ohne Rücksicht auf ihren Wert beim sonstigen Vermögen nicht erfaßt. Die nach der bis zum 31.12.1973 geltenden Fassung des § 110 Absatz 1 Nr. 12 BewG maßgebende Beschränkung der Befreiungsvorschrift auf Werke deutscher Künstler entfällt, weil Artikel 7 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft - EWG-Vertrag - jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verbietet. Um eine Förderung lebender Künstler zu gewährleisten, werden nur solche Kunstgegenstände beim sonstigen Vermögen nicht erfaßt, die

von Künstlern geschaffen sind, die im Zeitpunkt der Anschaffung durch den Steuerpflichtigen noch leben. Dadurch wird im Gegensatz zu der bis zum 31.12.1973 geltenden Fassung des § 110 Absatz 1 Nr. 12 BewG die Vermögensteuerbefreiung zeitgenössischer Kunstwerke nicht auf die Lebenszeit des Künstlers zuzüglich eines Zeitraums von 15 Jahren nach dessen Tod befristet. Kunstgegenstände, die der Steuerpflichtige zu Lebzeiten des Künstlers angeschafft hat, bleiben bei diesem Steuerpflichtigen vielmehr auf Dauer vermögenssteuerfrei.

Zu Artikel 4 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.